

Direktion
Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Bern-Liebefeld

Bern, 14. Dezember 2010 tr

Stellungnahme

- zu den Weisungen für die Durchführung der Milchprüfung
- zu den Weisungen für die Verfügung und Aufhebung der Milchliefer Sperre bei der Milchprüfung

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Milchbranche hat basierend auf den Ergebnissen der Milchprüfung ein strenges Qualitätsbezahlungssystem beschlossen. Damit soll die Milchqualität insgesamt gehalten und gefördert werden. Die korrekte Durchführung der Milchprüfung ist für die Milchproduzenten wie die Verarbeiter sehr wichtig. Wir begrüssen deshalb den Erlass von technischen Weisungen. Wichtig bleibt auch die technische Aufsichtsfunktion durch das nationale Referenzlabor. Wir erwarten, dass die notwendigen Ressourcen auch weiterhin sichergestellt werden.

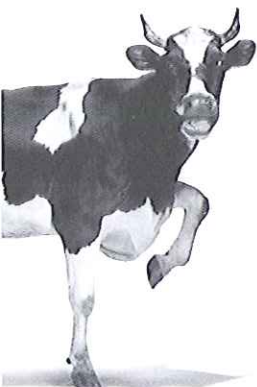
2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Technische Weisungen für die Durchführung der Milchprüfung

Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Geltungsbereich auch die Administrationsstelle aufgeführt wird. Diese hat wesentliche Aufgaben mit der Datenbank aller Betriebe für die Gewährleistung der lückenlosen Durchführung der Milchprüfung, der möglichst raschen und adressatengerechten Ergebnisübermittlung sowie der Restfinanzierung. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die organisatorische Aufsicht der Durchführung der Milchprüfung explizit einem Branchengremium übertragen wird, dass alle relevanten Akteure der Milchprüfung einbindet.

Ziffer 2, Geltungsbereich

In der Fussnote ist zu präzisieren, dass für die Milchproben der Freizone Genf und des Fürstentums Lichtensteins die Prüfstelle allenfalls spezifische Regelungen abzuschliessen hat und diese nicht in den Geltungsbereich fallen.



Begründung:

Der Bundesbeitrag ist nicht für diese Proben vorgesehen. Die schweizerische Milchbranche wird für diese Untersuchungen keine Restfinanzierung leisten. Bei den Vorarbeiten hat das BVET mehrmals festgehalten, für diese Proben würden spezifische Regelungen gelten.

Ziffer 3, Prüfmerkmale Methoden und Beanstandungsgrenzen

Die Prüfstelle ist verpflichtet, die Milch nach Artikel 8 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion zu analysieren.

Begründung:

Es gibt Überschneidungen mit den Ziffern 2 und 5.

Ziffer 5, Anzahl Proben und Berücksichtigung der Resultate

Die Prüfstelle ist verantwortlich, dass von der vermarkteten Milch jedes Betriebes gemäss Geltungsbereich pro Monat zwei Proben untersucht werden. Bei Betrieben mit mehreren Produktionsstätten erfolgt die Prüfung bezogen auf die Produktionsstätten bei separaten Ablieferungsgefässen einzeln. ...

Bei einem Bewirtschafterinnen- oder Bewirtschafterwechsel beginnt die Wertung neu.

Der Prüfbericht stützt sich auf das Resultat vom geometrischen Mittelwert des ersten und des letzten Einzelergebnisses des entsprechenden Monats.

Die Prüfstelle und die Administrationsstelle überwachen durch eine systematische ..

Begründungen:

Bisherige Regelung und Präzisierungen.

Ein Produzent kann mehrere Betriebe (z.B. Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieb) bewirtschaften. Es muss die Milch von jedem Betrieb geprüft werden.

Die Milchbranche ist nicht bereit, die Restkosten für mehr als zwei Proben pro Monat zu tragen.

Ziffer 5.2, Abgrenzung bei Sömmerungsbetrieben mit zwei oder mehr Senten

Die zwei ersten Sätze streichen.

Begründung:

Allgemein geregelt (siehe Anträge oben).

Ziffer 6, Allgemeine Anforderungen an die Probenerhebung und den Transport

2. Abschnitt

... Milchverwertern ...

Absatz 5

Zwischen den Probenerhebungen ist eine Frist von mindestens 4 Tagen einzuhalten und die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten müssen über

allfällige Beanstandungen bei vorangehenden Proben zumindest zwei Tage vor der nächsten Probenahme informiert worden sein.

Begründung:

Mit dem verschärften Qualitätsbezahlungssystem der Milchbranche mit zwei Proben je Monat ist es sehr wichtig, dass die Milchproduzentinnen und Produzenten bei Beanstandungen auch reagieren und Korrekturen vornehmen können.

6. Abschnitt

Die Prüfstelle stellt sicher, dass je Monat mindestens zwei Proben pro Produzent je Milchproduktionsbetrieb, welcher der Milchprüfung untersteht, erhoben und ausgewertet werden.

Begründung:

Siehe Ziffer 5.

letzter Satz

Formulierung „öffentlich-rechtlichen Teil“ streichen.

Begründung:

Privatrechtlich gibt es keine anderen Anforderungen, ergibt sich aus dem Zusammenhang.

Ziffer 7, Identifikation der Milchproduzenten und Datenaustausch

Die Prüfstelle **und die Administrationsstelle DB-Milch.ch** sind verpflichtet, eine unverwechselbare Identifikation der Milchproduzenten **und der Milchproduktionsbetriebe** zu gewährleisten. Als Datengrundlage für die Identifikation gilt das nationale Betriebsregister des Bundes.

Begründung:

Siehe allgemeine Bemerkungen und Anträge zu Ziffer 5.

Ziffer 8.4, Prüfberichte

Die Prüfberichte Ergebnisse, welche das Labor an die DBMilch.ch übermittelt, enthalten mindestens nachstehend aufgeführte Angaben:

- Name und Vorname der Milchproduzentinnen oder Milchproduzenten, gegen die eine Milchliefer Sperre ausgesprochen wurde
- Eindeutige Identifikation des Betriebes (AGIS-ID)
- MP-Kriterium, welches zur Milchliefer Sperre geführt hat
- Zuständiger Kanton und zuständige Vollzugsstelle
- Datum der Probenerhebung und Datum der Untersuchung
- Eindeutige Identifikation der Probe (AGIS-ID)
- Datum der Verfügung der Milchliefer Sperre durch die kantonalen Vollzugsstelle
- Datum der Aufhebung der Milchliefer Sperre durch die kantonalen Vollzugsstelle
- Identifikation Erstmilchkäufer (MBH-Ident)
- Probetyp
- Probeart
- Grenzwertüberschreitung JA/NEIN
- Relevant für Monatsergebnis JA/NEIN
- Bewertungsperiode (Monat Jahr)
- Probenstatus

- **Block-ID/Transpondernummer (wenn vorhanden)**

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die Übermittlung nur elektronisch erfolgt, es wird also kein Prüfbericht zugestellt. Die Liste der Angaben ist zu ergänzen, damit die Meldungen von der Administrationsstelle korrekt abgewickelt werden können. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Administrationsstelle.

Ziffer 11, Arbeitsgruppe Kommission Milchprüfung

Die organisatorische Aufsichtsfunktion ist zu erwähnen.

Begründung:

Siehe Artikel 3 Absatz 2 der Milchprüfungsverordnung sowie Kommentar Begleitbrief BVET.

Anhang 1, Merkmale, Methoden und Beanstandungsgrenzen

Unter Ziffer 6 der Tabelle ist festgehalten, dass die Konservierung der Proben ausschliesslich durch Kühlung und Kühlhaltung erfolgt. ***Das ist in der Tabelle unter Ziffer 2.1 zu präzisieren.***

Unter der Ziffer 3 der Tabelle sind auch die privatrechtlich festgelegten Beanstandungsgrenzen zu erwähnen.

Begründung:

Dies ist von technischer Seite her von hoher Relevanz (Präzision der Analysen).

Fussnoten prüfen.

Begründung:

Die Fussnote 1 bezieht sich auf das gestrichene Kriterium Gefrierpunkt. Bei der Fussnote 2 fehlt der Bezug.

2.2 Technische Weisung für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperre

Der Weg für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperre über die Kantone ist oft sehr schwerfällig und die Umsetzung unterschiedlich. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen ist eine Abwicklung der Milchliefer Sperre über das BVET nicht möglich. Das BVET ist aber aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU die zuständige schweizerische Amtsstelle und muss deshalb die Abwicklung wie den Informationsfluss mit den Kantonen koordinieren. Deshalb begrüssen wir die Überarbeitung der Weisung.

Ziffer 4, Information ...

Sachverhaltsdarstellung: ***Keimzahl und somatische Zellen*** (nicht Keimbelastung und Zellzahl)

Die Massnahmen bei der Verweigerung der Probenahme sind nicht klar umrissen und formuliert. Unter Umständen müsste in der technischen Weisung für die Durchführung der Milchprüfung geklärt werden, welche ersten Schritt-

te die Prüfstelle einzuleiten hat. Dies wäre auch für Fälle mit unqualifizierten Probenehmern zu regeln.

Ziffer 5.1, Aufhebung der Milchliefer Sperre

Die zuständige Vollzugsstelle teilt die Aufhebung der Milchliefer sperre dem Produzenten, dem Milchkäufer und der Prüfstelle unverzüglich **telefonisch und spätestens am folgenden Arbeitstag** schriftlich mit.

Begründung:

Der Produzent kann möglichst rasch reagieren.

3. Schlussbemerkungen

Damit die Äquivalenz mit der EU im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft weitergeführt werden kann, sind periodisch Anpassungen der Milchprüfung und Aufbereitung der Ergebnisse nötig. Das Nationale Referenzlaboratorium wie die ALP sind aufgerufen, auch die Untersuchungen im privatrechtlichen Bereich (Gefrierpunkt, Gehalt) weiterhin fachlich zu begleiten, damit korrekte Ergebnisse resultieren. Die dafür notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen.

Die SMP unterstützt die Behörden bei diesen Arbeiten und dankt für das Engagement für die schweizerische Milchwirtschaft sowie bei der Umsetzung eines Rahmens, damit weiterhin erstklassige Schweizer Milch vermarktet werden kann.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Kurt Nüesch
stv. Direktor



Thomas Reinhard
Projektleiter